

**vfigh**Verfassungsgerichtshof
Österreich

GZ 21.000/0020-GS/2012

Der PräsidentFreyung 8, 1010 Wien
Tel. +43 1 53122-0
E-Mail vfigh@vfigh.gv.at
www.vfigh.gv.atAn das
Bundeskanzleramt
v@bka.gv.at
florian.herbst@bka.gv.at

Zur do. Zl. BKA-602.040/0014-V/1/2012 vom 2. Oktober 2012

Zu dem mit dem oben zitierten Schreiben übermittelten Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 nehme ich als Präsident des Verfassungsgerichtshofes wie folgt Stellung:

Zu Art. 3 (Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985)

Art. 144 Abs. 3 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, sieht vor, dass der Verfassungsgerichtshof auf Antrag Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte an den Verwaltungsgerichtshof abzutreten hat.

In welcher Weise der Verwaltungsgerichtshof mit solchen Beschwerden zu verfahren hat, lässt der vorliegende Gesetzesentwurf jedoch offen. Die vorgeschlagene Novelle zum VwGG bietet insbesondere keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden in der Folge – also in Bezug auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof – als Revisionen iSd Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zu gelten hätten.

Im Sinne der – auf der Website www.parlament.gv.at veröffentlichten – ho. Stellungnahme zu den dem Nationalrat vorliegenden Anträgen 2031/A und 2032/A betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Gesetzesbeschwerde), wird angeregt, die aufgezeigte Unklarheit zum Anlass zu nehmen, das bisherige System der Sukzessivbeschwerde überhaupt aufzugeben.

Zu Art. 4 Z 68 (Entfall des § 87 Abs. 2 VfGG)

Die – mit der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946 aus dem B-VG in das VfGG übernommene – Regelung des § 87 Abs. 2 VfGG bestimmt, welche Bindungswirkung einem in einem Beschwerdeverfahren gefällten stattgebenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zukommt.

Es mag sein, dass sich die positiv-rechtliche Anordnung des § 87 Abs. 2 VfGG auch aus allgemeinen Überlegungen zum System des verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes begründen ließe. Ein sachlicher Grund für den Entfall dieser – zahlreichen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes zugrunde liegenden – Regelung wäre darin aber nicht zu erblicken. Inwiefern der Entfall des § 87 Abs. 2 VfGG als "Ausführungsbestimmung zu Art. 144 B-VG" verstanden werden kann (so die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf), bleibt jedenfalls unerfindlich.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 25. Oktober 2012

Der Präsident:

Dr. Holzinger